



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.24 RRB 1910/0677**
Titel **Baulinien.**
Datum 16.04.1910
P. 241–242

[p. 241] A. Mit Schreiben vom 19. März 1910 legt der Gemeinderat Altstetten einen Plan zur Genehmigung vor über die Abänderung beziehungsweise Aufhebung der Baulinien an der alten Badenerstraße und bemerkt dazu folgendes:

Im Jahre 1906 sei an Stelle des Niveauüberganges der alten Badenerstraße die Unterführung derselben unter der Luzernerlinie erstellt worden. Der Niveauübergang sei aufgehoben und das Teilstück der alten Badenerstraße in 2 Sackgassen geteilt worden. Der östliche Teil diene zurzeit als Zufahrtsstraße zu den bestehenden Liegenschaften. Ebenso sei die spätere Einmündung der sogenannten Bergstraße vorgesehen. Das untere Teilstück werde jedoch nur noch als Zufahrt zur Liegenschaft Kat.-Nr. 4730 benutzt. Es sei jedoch vorgesehen, bei Durchführung des Quartierplanverfahrens dieses Straßenstück ganz aufzuheben und im Verfahren eine andere Zufahrt hierfür, die für die Einteilung des Landes rationeller wäre, einzuschalten.

Die Baulinienbreite der alten Badenerstraße messe 22 m. Diese Breite sei zurzeit auch für die neue Badenerstraße festgesetzt und am 19. März 1906 vom Regierungsrat genehmigt worden.

Da nun für die Zukunft das östliche Teilstück in keiner Weise mehr einen solchen Verkehr aufzunehmen habe, wie es als durchgehendes Straßenstück erhalten hätte, sei es nur gerecht, daß die Baulinienbreite auf 18 m herabgesetzt werde. Es werde den Anstößern dann auch möglich sein, die Grundstücke rationeller zu verwerten.

Die Vorlage weise also einen Baulinienabstand von 18 m auf. Die Baulinien seien der alten Badenerstraße angepaßt und zwar so, daß der neue «Farbhof» direkt an die Baulinie komme, während der alte Farbhof, der schief zur Baulinie stehe, an der nordöstlichen Ecke um zirka 40 cm angeschnitten werde. Die Einmündung der Bergstraße in die alte Badenerstraße solle später bei Aufstellung der Baulinien der erstge- // [p. 242] nannten Straße definitiv geregelt werden.

B. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 12. März 1910 sind gegen die von der Gemeindeversammlung am 23. Januar 1910 genehmigte und im Amtsblatt Nr. 16 vom 22. Februar 1910 ausgeschriebene Vorlage keine Rekurse erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

Die Baulinien des alten Teilstückes der Badenerstraße, welche nun aufgehoben werden sollen, wurden am 17. Februar 1898 vom Regierungsrat genehmigt. Gegen deren Aufhebung und gegen die festgesetzten neuen Baulinien an der Strecke oberhalb der Bahnlinie ist nichts einzuwenden. Dem erläuternden Bericht des Gemeinderates ist nichts beizufügen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:



- I. Die Vorlage des Gemeinderates Altstetten betreffend Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluß vom 17. Februar 1898 genehmigten Baulinien am alten Teilstück der Badenerstraße bei der Unterführung der Luzernerlinie und Festsetzung neuer Baulinien an der Strecke oberhalb der Bahnlinie wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Altstetten wird eingeladen, vorstehenden Beschluß im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückstellung eines Exemplars der Planvorlage und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]